Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage Nr. 6-4221/20-KT des Abgeordneten Matthias Stefke, Fraktion BVB/Freie Wähler, vom 25. Juni 2020 zum Thema „Kreisumlageerhebung von den kreisangehörigen Kommunen“

Sachverhalt:

Die Festsetzung des Hebesatzes für die Erhebung der Kreisumlage ist Jahr für Jahr ein strittiges Thema, das kontrovers diskutiert wird und aufgrund der jährlich wiederkehrenden Diskussionen abschließend behandelt werden muss, um für den Kreis und die umlagepflichtigen Kommunen einen rechtssicheren Zustand herzustellen.

Der Kreisverwaltung dürfte das Urteil des BVerwG BVerwG 31.01.2013 - 8 C 1/12 bekannt sein. Folgende Entscheidung ist darin nachzulesen (Rz 16):

„Schließlich darf die Erhebung der Kreisumlage nicht dazu führen, dass die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine eigene gemeindliche Steuerhoheit entwertet wird. Das meint zunächst die Ertragshoheit. Soweit das Grundgesetz den Gemeinden selbst Steuerkraft zuerkennt, darf der Landesgesetzgeber - oder der Kreis auf landesgesetzlicher Grundlage - ihnen diese nicht wieder zur Gänze entziehen. Zwar erlaubt Art. 106 Abs. 6 Satz 4 und 5 GG eine Umlage zugunsten des Landes und des Bundes auf den Ertrag der Gewerbesteuer. Dadurch darf jedoch nur ein Teil des Gewerbesteuerertrages entzogen werden; ein Umlagesatz von 100 % wäre jedenfalls unzulässig.“

Ich bitte um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es Kommunen im Landkreis Teltow-Fläming, denen durch die Erhebung der Gewerbesteuer-, Kreis- und Finanzausgleichsumlage die Steuererträge zu 100 % (und mehr) entzogen wurden und werden?
2. Wenn ja: Um welche Kommunen handelt es sich?
3. Hat die Kreisverwaltung vor der Festsetzung der Höhe des Kreisumlagehebesatzes in den einzelnen Jahren ermittelt, ob möglicherweise Kommunen durch die Gewerbesteuer-, Kreis- und FAG-Umlage deren ganze Steuerkraft entzogen wird?
4. Hat die Kreisverwaltung vor der Festsetzung der Höhe des Kreisumlagehebesatzes in den einzelnen Jahren ermittelt, in welcher Höhe den Kommunen durch die Gewerbesteuer-, Kreis- und FAG-Umlage deren Steuerkraft entzogen wird?
5. Sofern Frage 4 mit Nein beantwortet wurde:

   Wie beurteilt die Kreisverwaltung die o. g. Aussage aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes in Bezug auf die bisherige und künftige Erhebung der Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden?

6. Auch wenn sich der Prozentsatz von 100% in o. a. Zitat auf die Gewerbesteuerumlage bezieht, so steht doch vorher in Satz 3, dass Kommunen die Steuerkraft durch FAG- und Kreisumlage in Verbindung mit der Gewerbesteuerumlage nicht in Gänze entzogen werden darf.

   Liegt für den Fall nach Auffassung der Kreisverwaltung ein Grundrechtsverstoß vor, den die Kreisverwaltung korrigieren müsste?

7. Sofern Frage 6 mit Ja beantwortet wurde:

   Wie gedenkt die Kreisverwaltung, dies adäquat zu korrigieren? Wie wird die Kreisverwaltung künftig diesbezüglich verfahren?

Sofern die Frage 6 mit Nein beantwortet wurde, begründen Sie dies bitte!

zu 1) und zu 2)
Die Frage, ob es Kommunen gibt, denen die Steuererträge durch die Umlagen zu 100 % entzogen werden, kann nicht ohne weiteres beantwortet werden.
Die Problematik liegt im kommunalen Finanzausgleich selbst. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Teil der Umlagegrundlagen ist die Steuerkraftmesszahl, in die die Grundbeträge für die Grundsteuern und die Gewerbesteuern des vorvergangenen Jahres einfließen. Also besteht immer ein Zeitversatz von zwei Jahren.
Der Kreisumlageerhebung 2020 liegt also die gemeindliche Steuerkraft des Jahres 2018 zugrunde. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Ermittlung der Finanzausgleichsumlage.

Insofern können keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

zu 3) und zu 4)
Vor der Festsetzung des Umlagesatzes der Kreisumlage sind die finanziellen Belange der Gemeinden zu ermitteln und mit denen des Landkreises abzuwägen. Grundlage für die Abwägung sind die in den jeweiligen Vorberichten zu den Haushaltsplänen des Landkreises dargestellten Abwägungskriterien. Die Ergebnisse der Abwägung sind ebenfalls den Vorberichten zu entnehmen.
Die Ermittlung des Entzugs der Steuerkraft ist nicht Gegenstand der Abwägung. Eine ausschließliche Betrachtung der Steuerkraft spiegelt auch nicht die finanzielle Lage einer Gemeinde wider.

zu 5)
Der Landkreis Teltow-Fläming hat die Rechtsprechung des BVerwG im Abwägungsverfahren zu berücksichtigen.

zu 6) und zu 7)
Der Landkreis setzt die Kreisumlage nach den Regelungen des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes fest. Wie bereits dargestellt, ist die Ermittlung des völligen Entzugs der Steuerkraft problematisch (siehe Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich). Da die Steuerkraft unter Umständen größeren Schwankungen unterliegt, ist die Betrachtung einzelner Jahresscheiben auch nicht repräsentativ.
Eine Prüfung, ob und inwieweit Grundrechtsverstöße vorliegen könnten, ist keine alleinige Aufgabe des Landkreises. Hier ist vor allem auch der Landesgesetzgeber gefragt.

Wehlan